



# **Merkblatt zum Arbeitslosengeld II (Alg II)**

Stand: August 2019

Hotline Jobcenter: 06831 - 444 - 8000  
Internet: [www.jobcenter-saarlouis.de](http://www.jobcenter-saarlouis.de)

## 1. Wer bekommt Arbeitslosengeld II (Alg II)?

Alg II erhalten alle die min. 15 Jahre alt sind und die Regelaltersrentengrenze noch nicht erreicht haben, und die

- erwerbsfähig sind und mindestens drei Stunden täglich arbeiten können,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte **und**
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Arbeit sichern können.

Ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen erhalten **Sozialgeld**, die Höhe entspricht dem Alg II.

**Kein Alg II** erhalten:

- Studenten mit eigenem Haushalt
- Personen, bei denen BAföG abgelehnt wird (außer, die Ablehnung erfolgt wegen anrechenbaren Einkommens)
- Auszubildende, die in einem Internat / Wohnheim untergebracht sind.
- Personen, die länger als sechs Monate stationär untergebracht sind,
- Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen, diese erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ausländer, die weder in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihre Familienangehörige für die **ersten drei Monate ihres Aufenthaltes**. Dies gilt nicht für Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen genehmigt ist.
- Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen,
- Ausländer, die sich nach Abschluss des Studiums noch ein Jahr zur Suche einer studienbezogenen Beschäftigung in der Bundesrepublik aufhalten.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. **Eine Ortsabwesenheit müssen Sie sich daher zuvor von Ihrem persönlichen Arbeitsvermittler immer genehmigen lassen.**

## 2. Wie bekomme ich Alg II?

Alg II wird nur auf Antrag erbracht; der Antrag soll beim Jobcenter des Landkreises gestellt werden, in dem Sie wohnen. Alg II wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

## 3. Welche Leistungen umfasst das Alg II?

Zum Alg II gehören Leistungen für

- a) den Regelbedarf (§ 20 SGB II),
- b) Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
- c) Mehrbedarfe (§ 21 SGB II),
- d) Erstaussstattungen (§ 24 SGB II),
- e) Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) und
- f) die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II).

### a) Der Regelbedarf (RB) beträgt seit 01.01.2019 monatlich für:

- Alleinstehende € 424,--
- jeder Partner ab 18. Lebensjahr € 382,--
- für Personen ab 18 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben € 339,--
- Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren € 245,--
- Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren € 302,--
- Kinder im Alter zwischen 15 und 18 Jahren € 322,--

Der anteilige Regelbedarf wird dem umgangsberechtigten Elternteil auf Antrag bei seinem zuständigen Jobcenter für ein Kind während des Aufenthalts in seinem Haushalt gewährt, ebenso unvermeidbare Fahrtkosten zum Kind.

### b) Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Miete und Heizkosten werden zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen. Übersteigt die Miete den vom Jobcenter als angemessen angesehenen Betrag, fordert das Jobcenter die Leistungsberechtigten auf, die Kosten durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise (zum Beispiel durch Untervermietung oder Antrag auf Mietminderung beim Vermieter) zu senken. Die tatsächlichen Kosten werden danach nur noch für in der Regel längstens sechs Monate übernommen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Kostensenkung.

Unangemessen hohe Kosten **können** übernommen werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nur kurzfristig währt, insbesondere wenn abzusehen ist, dass zum Beispiel wegen Arbeitsaufnahme der Bezug von Leistungen beendet wird. Bei der Aufforderung zur Kostensenkung hat das Jobcenter immer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Keinesfalls darf das Verfahren zu Wohnungslosigkeit führen.

**Mietrückstände sollen** übernommen werden, wenn es „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“. Sie **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Übernommen werden können auch Gas- und Stromrückstände.

**Betriebskostenabrechnung** - Verlangt der Vermieter eine Nachzahlung für die Betriebskosten und Warmwasser, ist dieser Betrag beim Jobcenter zu beantragen. Die Nachzahlung wird nicht übernommen, wenn Sie - ohne dass dies aus Sicht des Jobcenters erforderlich war - umgezogen sind und das Jobcenter lediglich die alten Wohnkosten weiterzahlt oder wenn Sie in einer „zu teuren“ Wohnung wohnen, vom Jobcenter zur Kostensenkung aufgefordert wurden und die Wohnkostenübernahme nach sechs Monaten auf den angemessenen Wert festgesetzt wurde. Das Jobcenter muss auch informiert werden, wenn der Vermieter Betriebskosten oder Warmwasser erstattet. Ein solches Guthaben vermindert den Bedarf bei den Kosten der Unterkunft im auf die Erstattung folgenden Monat.

**Unter 25-Jährige** (wohnhaft im Haushalt der Eltern) dürfen eine Wohnung nur anmieten, wenn

- wegen schwerwiegender sozialer Gründe nicht auf die Wohnung der Eltern oder des Elternteils verwiesen werden kann,
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt,
- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist,
- der Bezug einer Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- eine Schwangerschaft besteht oder Heirat

**c) Mehrbedarf wird gewährt für:**

- **Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche** (§ 21 Abs. 2 SGB II):

- **Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben:**
- **Erwerbsfähige Behinderte** (§ 21 Abs. 4 SGB II)  
wenn sie auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten:  
**für nicht erwerbsfähige Angehörige** (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben:  
wenn nicht die zuvor genannten Leistungen gewährt werden.
- **Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung** (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- **Mehrbedarf für Warmwasser** (§ 21 Abs. 7 SGB II)  
Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet werden können, weil Sie zum Beispiel das Wasser durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer zubereiten, wird ein Mehrbedarf anerkannt.
- **Besonderer Mehrbedarf** (§ 21 Abs. 6 SGB II) muss unabweisbar und laufend sein, nicht durch Zuwendungen von Dritten oder durch Einsparmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt sein. Zudem „muss der Bedarf in seiner Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen

#### **d) Einmalige Leistungen für Erstaussstattung**

Einmalige Leistungen werden nur bewilligt für:

- **Erstaussstattung der Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, wenn die Anmietung der Wohnung zugesichert wurde. Zu gewähren sind Einrichtungsgegenstände beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie im Falle von Trennung und Scheidung.
- **Erstaussstattung** für Bekleidung für **Schwangerschaft und Babyausstattung**
- **Anschaffungen und Reparaturen** von orthopädischen Schuhen, **Reparaturen** von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Andere einmalige Leistungen sind nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

Die genannten einmaligen Leistungen erhalten auch Personen, die kein Alg II erhalten, diese aber aus eigenem Vermögen und Einkommen nicht decken können. Berücksichtigt wird allerdings das Einkommen, das

innerhalb eines Zeitraums bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Ist eine Anschaffung z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Bekleidung heranwachsender Kinder unaufschiebbar, besteht die Möglichkeit ein Darlehen zu beantragen, zunächst muss aber vorhandenes Vermögen eingesetzt werden. Monatlich werden von der Regelleistung 10 % zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

### **e) Bedarf für Bildung und Teilhabe**

Dazu gehören:

**Schulbedarf** – Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter 150 Euro jährlich bereit, davon 100 Euro im August für das erste und 50 Euro im Februar für das zweite Schulhalbjahr. Die Leistung wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Ein Antrag ist hier **nicht** erforderlich. Bei Schulanfängern sollte der Termin der Einschulung dem Jobcenter allerdings frühzeitig mitgeteilt werden.

- **Eintägige Kita- oder Schulausflüge**
- **Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten**
- **Mittagessen Lernförderung**
- **Schülerbeförderung**
- **Kultur, Sport und Freizeit**



Die Kosten können bei der Koordinierungsstelle soziale Kommunalentwicklung (Gebäude Kreisjugendamt Saarlouis) beantragt werden.

### **4. Welche Vergünstigungen gibt es bei Bezug von Alg II?**

- **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht (GEZ-Gebühr)**

Die Anträge sind in den Jobcentern erhältlich, vorgelegt werden muss der aktuelle Alg II – Bescheid oder die Bescheinigung, die vom Jobcenter ausgegeben wird.

### **5. Welches Einkommen wird angerechnet? (§ 11 SGB II)**

Grundsätzlich alle Einnahmen in Geld, auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen (Darlehensanteil des BAföG, des Meister-BAföG). Einkommen ist auch Verpflegung, die der Arbeitgeber bereitstellt.

- Vollverpflegung wird berechnet mit 1 % des jeweiligen Regelsatzes pro Tag. Wird nur *Frühstück* bereitgestellt werden 20 % davon berücksichtigt, für *Mittag- und Abendessen* 40 % Die Beträge werden dann dem Bruttoeinkommen zugerechnet.
- Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung Verpflegung insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Schulen, Kitas und von Verwandten oder Bekannten wird nicht mehr berücksichtigt.

## **6. Was bleibt mir, wenn ich arbeite? Welche Freibeträge gibt es? (§ 11b SGB II)**

**Grundsätzlich** beträgt der Absetzbetrag für Arbeitnehmer sowie BAFöG / BAB – Bezieher € 100,-- (= Grundfreibetrag, hierin enthalten € 30,-- Versicherungspauschale, KFZ - Haftpflichtversicherung,)

**Aber:** Beträgt das monatliche Einkommen **mehr als € 400,--** , besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung eines höheren Grundfreibetrages, wenn Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) und notwendige Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens höher als € 100,-- sind;

### **Vom monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind weiter abzusetzen:**

- 20 % für den Teil der € 100 ,-- übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000,-- (brutto) beträgt
- 10 % für den Teil der € 1.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 1.200 (brutto) beträgt.
- Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von € 1.200,-- ein Betrag von € 1.500 (brutto).

Laufende Einkommen sind für den Monat anzurechnen, in dem sie zufließen. Ist das monatliche Einkommen unregelmäßig, kann ein Durchschnittseinkommen festgelegt werden, in der Regel wird dann ein vorläufiger Bescheid vom Jobcenter erstellt.

### **Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit:**

Auszugehen ist von den Betriebseinnahmen, die im Bewilligungszeitraum zufließen.

Abzusetzen sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben.

Aber:

- Sie *sollen* nicht abgesetzt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs an Alg II entsprechen.
- Sie *können* nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis stehen.

Der sich dann ergebende Betrag stellt dann das zu berücksichtigende Einkommen dar.

## **7. Muss ich mein Vermögen einsetzen? (§ 12 SGB II)**

Grundsätzlich ja, aber folgende Ersparnisse dürfen behalten werden:

- € 150,-- *pro Lebensjahr, höchstens jedoch*
  - € 9.750,-- für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind
  - € 9.900,-- für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind
  - € 10.050,-- für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind
- € 3.100,-- *für jedes minderjährige Kind im Haushalt*
- € 750,-- *für einmalige Beihilfen für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft,*
- € 750,-- *pro Lebensjahr, die der Altersvorsorge dienen (ausgenommen Riester-Anlagen), soweit sie vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden können, der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich ausgeschlossen sei, höchstens jedoch*
  - € 48.750,-- für Personen, die vor dem 01.01.1958,
  - € 49.500,-- für Personen, die nach dem 31.12.57 und vor dem 1.1.1964,
  - € 50.250,-- für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind

### **Weitere Ausnahmen:**

- angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Prüfung erfolgt nicht, wenn der Wert € 7.500,-- nicht übersteigt.
- selbst genutzte angemessene Eigentumswohnung oder ein angemessenes Eigenheim,
- „Riester-Rente“, geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes.



## **8. Wer ist unterhaltspflichtig? (§ 33 SGB II)**

### **Unterhaltsanspruch besteht gegenüber:**

- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern,
- getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnern oder gegenüber dem Partner nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern oder Elternteilen von minderjährigen unverheirateten Kindern, wenn diese nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils leben,
- Eltern oder Elternteilen von Leistungsberechtigten bis 25 Jahre, wenn die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist.
- Kindesvätern während der Schwangerschaft und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, wenn die Mutter wegen der Erziehung des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

### **Kein Unterhaltsanspruch, wenn die unterhaltsberechtigte Person:**

- mit dem Verpflichteten in der Bedarfsgemeinschaft lebt,
- als Verwandter den Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht hat, Eltern gegenüber den Kindern,
- Kinder gegenüber den Eltern,
- zwischen Verwandten 2. und 3. Grades.
- 

## **9. Welche Arbeit ist zumutbar? (§ 10 SGB II)**

Zumutbar ist **jede** Arbeit, auch wenn:

- sie nicht der früheren und beruflichen Tätigkeit entspricht
- sie gegenüber der Ausbildung geringwertiger ist,
- der Beschäftigungsort gegenüber früher weiter entfernt ist,
- die Arbeitsbedingungen im Vergleich zu früher ungünstiger sind.

Auch die Annahme einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Job“) ist zumutbar.

**Nicht** zumutbar ist die Arbeit, wenn:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu der bestimmten Arbeit körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage ist,
- die Arbeit wegen besonderer körperlicher Anforderung, die künftige Ausübung der bisherigen Arbeit erschweren würde,
- die Erziehung eines Kindes gefährdet würde,
- sie mit der Pflege eines Angehörigen unvereinbar ist
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung? (§ 15 SGB II)**

Diese enthält verbindliche Bestimmungen über die Vereinbarung der erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, insbesondere:

- Benennung eines Arbeitsvermittlers oder persönlichen Ansprechpartners
- welche Leistungen zur Eingliederung erbracht werden
- welche Bemühungen der Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit mindestens erbringen muss
- wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess eingebunden werden

Die Eingliederungsvereinbarung wird i.d.R. längstens für sechs Monate geschlossen.

## **11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen treten ein? (§§ 31 - 31b SGB II)**

**Pflichtverletzungen** liegen vor, wenn trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis** folgende Pflichten ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden:

- Verletzungen der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen;
- Ablehnung oder Aufgabe einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit;
- Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit;
- Nichtantritt oder Anlass für einen Abbruch;
- Verminderung des Einkommens oder Vermögens mit der Absicht, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen;
- trotz Belehrung Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens;
- Ruhen des Anspruchs auf Alg I wegen Eintritt einer Sperrzeit.

### **Wegfall des Anspruchs in der ersten Stufe um:**

- 30 % des maßgebenden Regelbedarfs

**Dauer:** drei Monate nach Wirksamwerden des mindernden Verwaltungsakts.

- Bei wiederholter Pflichtverletzung Minderung um 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn der Beginn des Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

- bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das Alg II vollständig.
- auf Antrag können Sachleistungen in angemessenem Umfang erbracht werden. Das Jobcenter hat Sachleistungen zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind.

### **Sonderregelung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr:**

- Beschränkung auf die Leistung der Miete mit Direktzahlung an den Vermieter.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt Alg II vollständig.

Erklären sich die unter 25-Jährigen nachträglich bereit ihren Pflichten nachzukommen, kann ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder gewährt werden.

### **Meldeversäumnis (§ 32 SGB II):**

- Nichterscheinen zu einem Termin oder zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis**.

### **Wegfall um:**

- 10 % des maßgebenden Regelbedarfs

Diese Minderung tritt zu einer der oben genannten Minderungen hinzu.

### **Eine Pflichtverletzung nach den §§ 31, 32 SGB liegt nicht vor, wenn die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.**

## **12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen?**

(§§ 34-34 b SGB II)

Bei sozialwidrigem Verhalten ergeben sich Ersatzansprüche des Jobcenters.

Diese liegen vor, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gewährung von Leistungen herbeigeführt, aufrecht erhalten, erhöht oder nicht vermindert wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Verpflichtet zum Ersatz der Leistungen ist, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.

### **13. Mitwirkungspflicht – Was bedeutet das?**

Alle Änderungen in den persönlichen, finanziellen Verhältnissen und sonstige Tatsachen, die für die Zahlung des Alg II erheblich sind, müssen dem Jobcenter mitgeteilt werden.

Hierzu gehört auch das Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist außer einer Kürzung oder dem Wegfall der Leistung auch die Forderung von Schadensersatz, oder die Verhängung einer Geldbuße möglich.

### **Im Rahmen Ihrer Antragstellung ist es grundsätzlich möglich, dass als zusätzliches Beratungs- und Unterstützungsangebot Hausbesuche durch den Außendienst des Jobcenters bei Ihnen vor Ort erfolgen.**

Da diese Informationen nicht abschließend sind, stehen Ihnen für weitere Fragen, Beratungen oder Hilfestellungen Ihr(e) Fallmanager(in) oder Ihr(e) Sachbearbeiter(in) zur Verfügung.


### **Die Erstanlaufstelle des Jobcenters im Landkreis Saarlouis ist an drei Standorten präsent:**


#### **Standort Saarlouis**

(zuständig für Bous, Ensdorf, Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen und Wallerfangen)

Bahnhofsallee 4

66740 Saarlouis


 (06831) 444 - 8000


 (06831) 444 - 8282

#### **Standort Dillingen** (zuständig für Dillingen, Rehlingen – Siersburg und Nalbach)

Stummstraße 29-33

66763 Dillingen


 (06831) 444 - 8000


 (06831) 444 - 8170

#### **Standort Lebach** (zuständig für Lebach und Schmelz)

Tholeyer Str. 2

66822 Lebach

 (06831) 444 - 8000

 (06831) 444 - 8850